

## Pflichtopfer für die Diakonie

### am Sonntag Estomihi am 07. Februar 2016

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 17. Dezember 2015 AZ 52.14-5 Nr. 77.34-01-27-V02/1.2

Nach dem Kollektenplan 2016 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Estomihi am 07. Februar 2016** für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

**Wenn Menschen in einer Sucht gefangen sind, leidet die ganze Familie. Die jugendliche Tochter versorgt die jüngeren Geschwister und den Haushalt, weil die alkoholranke Mutter dazu nicht die Kraft hat. Oder ein anderes Beispiel: Der Familienvater kommt vom Glücksspiel nicht los.**

**Ob Beratung in den Kirchenbezirken oder Selbsthilfegruppen: Die Suchthilfe der Diakonie in Württemberg bietet ein Netz von Angeboten bei Suchterkrankungen.**

**Wir als Gemeinde Jesu können mittragen, indem wir suchtkranke Menschen auf ihrem Weg aus der Sucht begleiten und ihren Angehörigen zur Seite stehen.**

**Für die Suchthilfe und weitere diakonische Angebote bitten wir um Ihre Unterstützung und das heutige Opfer.**

**Die Liebe erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles (1. Korinther 13,7) Dieser Vers aus dem Predigttext für den heutigen Sonntag Estomihi leite uns.**

Dr. h.c. Frank Otfried July  
Landesbischof

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2015-12-17**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Diakonisches Werk Württemberg  
Telefon 0711 1656-334  
Claudia Mann  
E-Mail: presse@diakoniewuerttemberg.de

AZ 52.14-5 Nr. 77.34-01-27-V02/1.2

An die  
Evang. Pfarrämter, die gewählte Vorsitzenden  
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,  
Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen,  
Diakonische Bezirksstellen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen

---

mit der Bitte, die Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen zu benachrichtigen. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferaufruf rückt die Hilfen für suchtkranke Menschen in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Klar kommen – Wege aus der Sucht**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 31. Januar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Estomihi am 7. Februar 2016** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 4. März 2016** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: **Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 30.07.2014 für das Jahr 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2019.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Margit Rupp  
Direktorin